

Aktenzeichen:

1 RA 2/58

I m N a m e n d e s V o l k e s

In Sachen

Verkündet  
am 20. Juni 1958

.....

Klägerin und Revisionsklägerin,

g e g e n

.....

Beklagte und Revisionsbeklagte,

hat der 1. Senat des Bundessozialgerichts  
auf die mündliche Verhandlung vom 20. Juni  
1958 für Recht erkannt :

Die Urteile des Landessozialgerichts Schles-  
wig vom 22. Oktober 1957 und des Sozialge-  
richts Schleswig vom 13. September 1956 wer-  
den aufgehoben. Der Rechtsstreit wird zur er-  
neuten Verhandlung und Entscheidung an das  
Landessozialgericht Schleswig zurückverwiesen.

Von Rechts wegen .



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



## G r ü n d e :

Die Klägerin erstrebt Ruhegeld aus der Rentenversicherung der Angestellten (AV.). Die Beklagte und beide Vorinstanzen verneinten den Anspruch darauf, weil die Klägerin noch berufsfähig sei. Die Klägerin, von Beruf kaufmännische Angestellte, leidet im wesentlichen an einer chronischen Entzündung der Nasennebenhöhlen, Kopfschmerzen, Rheumatismus, Wirbelsäulen-anomalie, Krampfadern an beiden Unterschenkeln, Spreizfüßen und einer durch diese Leiden bedingten Herabsetzung des Allgemeinbefindens. Im Berufungsverfahren machte die Klägerin geltend, daß sich ihr Gesundheitszustand stark verschlechtert habe. Zur Unterstützung dieses Vorbringens legte sie dem Landessozialgericht (LSG.) ärztliche Äußerungen ihres behandelnden Arztes - des Facharztes Dr. Kxxxxxxin Wolfsburg - und ein Gutachten des Staatlichen Gesundheitsamts Gifhorn/Wolfsburg vor. Die Stellungnahme des behandelnden Arztes datiert vom 15. Februar 1957; sie wird durch zwei Berichte vom 1. April 1957 und 10. Oktober 1957 ergänzt. Das Gutachten des Staatlichen Gesundheitsamts beruht auf einer Untersuchung vom 19. März 1957. Es wurde dem Gericht mit dem Schriftsatz vom 17. Oktober 1957 übersandt und ging am 21. Oktober 1957, dem Tag vor der Sitzung, beim LSG. ein. Sowohl der behandelnde Arzt als auch der Amtsarzt halten die Klägerin längere Zeit hindurch für erwerbsunfähig. Das LSG. stützte seine Entscheidung auf mehrere fachärztliche Gutachten, die auf Untersuchungen und Beobachtungen in den Jahren 1955 und 1956 zurückgehen, und auf die Äußerung des Terminssachverständigen. Diesen ärztlichen Zeugnissen gab das Gericht gegenüber der Stellungnahme des behandelnden Arztes den Vorzug mit der Begründung, daß dieser keine Befunde angegeben habe. Das Gutachten des Staatlichen Gesundheitsamts ist im Urteil des LSG. nicht erwähnt.

Das LSG. ließ die Revision nicht zu. Die Klägerin legte gegen das ihr am 18. Dezember 1957 zugestellte Urteil des Berufungsgerichts am 6. Januar 1958 Revision ein und begründete sie gleichzeitig. Sie beantragte, die angefochtenen Urteile aufzuheben und ihr das Ruhegeld aus der AV. zuzusprechen : Die Revision sei statthaft. Das LSG. habe seine Aufklärungspflicht verletzt sowie die Grenzen des Rechts der freien Beweiswürdi-



gung überschritten und damit gegen die §§ 153, 103, 128 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) verstoßen. Sie, die Klägerin, habe die Berufung mit einer Verschlimmerung ihrer Leiden begründet und dies durch zwei neuere Gutachten - vom Staatlichen Gesundheitsamt und von Dr. Kxxxxx - belegt. Weil das LSG. den Krankheitszustand zur Zeit der Entscheidung zu ermitteln gehabt habe, wäre es verpflichtet gewesen, zur weiteren Sachaufklärung eine nochmalige Untersuchung anzuordnen; diese hätte als Ergebnis, wie aus den von ihr vorgelegten Gutachten zu folgern sei, die Berufsunfähigkeit bestätigt. Weiter hätte das LSG. bei seiner Beweiswürdigung nicht den zeitlich mehr zurückliegenden Gutachten eine erhöhte Beweiskraft beilegen dürfen, sondern gerade umgekehrt davon ausgehen müssen, daß die neueren Gutachten wirklichkeitsgetreuer seien. Die Begutachtung durch Dr. K sei auch nicht ohne die Angabe von Befunden erfolgt; der Arzt habe die Begründung seiner Stellungnahme vom 15. Februar 1957 vielmehr in dem Bericht von 10. Oktober 1957 nachgeholt. Dieser Bericht sei dem Berufungsgericht mit dem Schriftsatz vom 17. Oktober 1957 übersandt worden.

Die Beklagte stellte keinen Antrag.

Die Revision ist zulässig. Sie ist statthaft, weil die Klägerin einen wesentlichen Mangel des Verfahrens in richtiger Weise gerügt hat (§§ 162 Abs. 1 Nr. 2, 164 Abs. 2 SGG). Das LSG. mußte, um über den Anspruch auf Ruhegeld entscheiden zu können, prüfen, ob die Klägerin berufsfähig oder berufsunfähig war. Diese Prüfung mußte auf die Zeit der mündlichen Verhandlung vor dem Berufungsgericht abgestellt werden, also auf Oktober 1957. Davon ist das LSG. auch ausgegangen. Es hatte also nach dem Streitstoff in der Berufungsinstanz zu ermitteln, ob sich in der letzten Zeit der Verlauf der Krankheiten der Klägerin ungünstig auf ihre berufliche Einsatzfähigkeit ausgewirkt hatte (§§ 153, 103 SGG). Das LSG. hat nun zwar, wie sich aus



- 4 -

seinem Urteil ergibt, eine Reihe von Gutachten und Befundberichten beigezogen und geprüft; diese berücksichtigen jedoch nicht den Zeitraum, in dem nach dem Vorbringen der Klägerin während des Berufungsverfahrens die Verschlechterung ihres Gesundheitszustandes eingetreten sein soll. Das gilt insbesondere für die in den Entscheidungsgründen als ausschlaggebend hervorgehobenen Gutachten der Fachärzte Dr. C. und Dr. G. Beide Berichte sind schon im Dezember 1955 geschrieben worden. Das letzte Gutachten überhaupt, das sich auf eine Ganzuntersuchung stützt, ist das des Staatlichen Gesundheitsamts Gifhorn/Wolfsburg vom 19. März 1957. Der Amtsarzt kommt auf Grund der an diesem Tag erhobenen Befunde zu dem Ergebnis, daß die Klägerin berufsunfähig ist. Er stimmt sowohl hinsichtlich der festgestellten Leiden als auch in der Beurteilung der Krankheitsbilder mit den Berichten des behandelnden Arztes überein. Dieser hat seine Beurteilung, die er zunächst ohne die Angabe von Befunden abgegeben hat, später ergänzt und näher begründet. Die Art der Leiden läßt eine Verschlimmerung auch wahrscheinlich erscheinen. Das LSG. selbst geht davon aus, daß die Schmerzen der Klägerin zeitweilig einen Grad erreichen, der zur Aussetzung jeder Arbeit zwingt. Unter diesen Umständen mußte das Berufungsgericht aufklären, ob der von der Klägerin behauptete ungünstige Krankheitsverlauf tatsächlich eingetreten war. Zu diesem Zweck war eine erneute Untersuchung der Klägerin erforderlich. Die vorhandenen Unterlagen brauchten diese Ergänzung, weil sie keinen Schluß auf den letzten Gesundheitszustand der Klägerin zulassen. Das Gericht durfte sich bei dieser Sachlage nicht auf das Anhören des Terminssachverständigen beschränken. Dieser hat die Klägerin weder untersucht noch gesehen. Auf Grund der Aktenlage allein war die mögliche Verschlimmerung in deren Gesundheitszustand nicht auszuschließen. Der von der Klägerin gerügte Fehler bei der Sachaufklärung liegt somit tatsächlich vor. Er läßt die Revision statthaft werden ( § 162 Abs. 1 Nr. 2 SGG ; BSG. 1 S. 150 ). Es braucht deshalb nicht mehr geprüft zu werden, ob das LSG., wie die Klägerin ebenfalls rügt,

- 5 -



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

bei der Wertung der ärztlichen Zeugnisse auch die Grenzen seines Rechts zur freien Beweiswürdigung überschritten hat.

Die Revision ist auch begründet. Das angefochtene Urteil beruht auf dem genannten Verfahrensfehler ( § 162 Abs. 2 SGG ). Es ist nicht ausgeschlossen, daß das LSG. bei einem richtigen Verfahren zu einer für die Klägerin günstigeren Entscheidung gekommen wäre. Das Bundessozialgericht vermag den Rechtsstreit jedoch selbst nicht abschließend zu beurteilen, weil zuvor noch Aufklärungen über den Krankheitsverlauf der Klägerin und die noch vorhandene Einsatzfähigkeit erforderlich sind ( § 170 Abs. 2 Satz 2 SGG ).

Die Entscheidung über die Kosten bleibt dem Urteil des LSG. vorbehalten.



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)

